



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Frank Knoll

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Anonymisierte Auszüge zur konsularischen Unterstützung bei der
Überstellung von Reiner Füllmich aus Mexiko
BEZUG Ihre Anfrage vom 13.08.2025
Eingangsbestätigung vom 18.08.2025
ANLAGE -/-
GZ 505-511.03 E IFG 364-2025 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11. September 2025

Sehr geehrter Herr Knoll,

in Ihrer o. g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Folgendes:

Hiermit beantrage ich nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) den Zugang zu anonymisierten amtlichen Informationen über die Überstellung von Reiner Füllmich (Dr. Reiner Füllmich, geb. 05.08.1958 in Bremen, ehemaliger Rechtsanwalt) aus Mexiko nach Deutschland.

Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Transparenz justizieller und diplomatischer Verfahren in prominenten Fällen (Art. 5 GG) und im Zusammenhang mit dem Aktenzeichen 2 KLS 5/23 des Landgerichts Göttingen bitte ich um folgende Informationen für den Zeitraum Oktober 2023:

Anonymisierte Auszüge aus Korrespondenzen oder Protokollen, die die Beteiligung der deutschen Botschaft oder des Konsulats in Mexiko (z. B. Verweigerung konsularischer Hilfe) bestätigen.

Falls Teile der Informationen ausgeschlossen werden müssen (§ 5 IFG), bitte ich um Begründung und Teilauskunft. Ich beantrage die unentgeltliche Bearbeitung und eine zügige Prüfung.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag wird abgelehnt. Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht daher nicht.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Schutz personenbezogener Daten; § 5 IFG

Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Die Einwilligung des Dritten, hier von Reiner Füllmich, liegt nicht vor. Das Auswärtige Amt kann dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, nicht gemäß § 8 Abs. 1 IFG schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme geben, weil dem Auswärtigen Amt die aktuellen Kontaktdaten des Dritten nicht vorliegen.

Daher muss das Auswärtige Amt zwischen Ihrem Informationsinteresse und dem schutzwürdigen Interesse des betroffenen Dritten, insbesondere dem Interesse am Schutz personenbezogener Daten, das durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 i. V. m. Art. 2 GG) grundrechtlich geschützt ist, abwägen.

Für den Fall des Bekanntwerdens der Informationen zum Vorgang ist u.a. mit erheblichen Nachteilen für den Betroffenen zu rechnen. Ihr Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse des betroffenen Dritten mithin nicht. Das beschriebene Interesse des Dritten am Schutz seiner personenbezogenen Daten steht Ihrem Informationsinteresse entgegen und genießt im konkreten Fall, insbesondere mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit als verurteilte Person, Vorrang vor Ihrem Informationsinteresse.

Eine teilgeschwärzte Herausgabe der Unterlagen wurde geprüft, aber auch bei einem Minimum der verbleibenden Daten bliebe der Rückschluss auf den betroffenen Dritten erhalten. Deshalb kommt auch eine Herausgabe in teilgeschwätzter Form nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.